

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT  
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
**1010 Wien**

Eisenstadt, am 31.10.2018  
Sachb.: Mag. Sonja Wurz  
Tel.: +43 5 7600-2515  
Fax: +43 2682 61884  
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

**Zahl:** LAD-GS/VD.B240-10006-6-2018

**Betreff:** Novelle zum Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten  
(KAKuG-Novelle 2018) – Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des Landes  
Burgenland

**Bezug:** BMASGK-71100/0017-VIII/B/7/2018

Zu dem mit obbezeichneten Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird (KAKuG-Novelle 2018), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Zunächst ist anzumerken, dass diese Novelle vorwiegend der Umsetzung des zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung akkordierten und beschlossenen ÖSG 2017 dient.

In Z 23 des Entwurfs wird normiert, dass Krankenanstalten laufend elektronische Aufzeichnungen über nosokomiale Infektionen zu führen haben und bei Bedarf erforderliche Maßnahmen zur Abhilfe und Prävention zu setzen haben. Weiters werden die Rechtsträger der Krankenanstalten verpflichtet, an einer österreichweiten Erfassung von nosokomialen Infektionen teilzunehmen und dafür die anonymisierten Daten dem Bundesministerium jährlich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Sowohl in den Krankenanstalten der KRAGES als auch im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt werden nosokomiale Infektionen bereits jetzt elektronisch erfasst und in das KISS (Krankenhaus-Infektions-SurveillanceSystem) gemeldet. Dies ermöglicht die Durchführung einer Surveillance nosokomialer Infektionen nach einer einheitlichen Methode, wobei die wichtigsten Einfluss- und Risikofaktoren berücksichtigt werden und somit orientierende Vergleiche ermöglicht werden. Es erscheint nicht zweckmäßig, eine zweigleisige Erfassung aufzubauen. Vielmehr gab es im Vorfeld Überlegungen dahingehend, einen direkten Zugriff des Ministeriums auf die KISS-Daten einzurichten.

Entgegen dem vom BMASGK im April 2018 mit Schreiben BMASGK-71300/0040-VIII/B/2018 übermittelten Entwurf einer KAKuG-Novelle beinhaltet der nunmehr vorliegende Entwurf keine Änderung des § 27. Die damals vorgesehene Ergänzung des § 27 Abs. 4 Z 1 um den Halbsatz „das gilt auch für Leistungen, die am 31. Dezember 2017 von den Katalogen der privaten Krankenversicherungen für stationäre Leistungen umfasst waren, jedoch nunmehr stationär ersetzend ambulant erbracht werden; dabei ist § 16 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden;" sollte die grundsatzgesetzliche Basis für die Schaffung der Sonderklasse und Einhebung von Sonderklassegebühren bei jenen Leistungen darstellen, die nunmehr entgegen früherer Praxis ambulant zu erbringen sind und bis 31. Dezember 2017 vom Leistungskatalog der privaten Krankenversicherungen für stationäre Leistungen umfasst waren. Nach ho. Ansicht erscheint jedoch eine solche grundsatzgesetzliche Basis als notwendig.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail-Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
MMag. Petra Jahn

